Badischer Schwimm-Verband (BSV)
Meldekette bei Grenzverletzungen, Verdacht oder Gefährdung von Kindern und Jugendlichen

Diese Meldekette gilt für alle Trainer*innen, Übungsleiter*innen, Kampfrichter*innen, Mitglieder der Vereinsvorstände, FSJ/BFD-Kräfte sowie Helfer*innen in den Mitgliedsvereinen des BSV und bei BSV-Veranstaltungen.

Grundsatz:
Schutz des Kindes geht immer vor Vereinsinteressen und vor Täterschutz.

BEGRIFFSKLÄRUNG: WER IST WER?

Der Begriff „Vorstand" wird in dieser Meldekette nicht allein verwendet. Es steht immer entweder „Vereinsvorstand" oder „Geschäftsführendes Präsidium des BSV".

Vereinsvorstand:
der Vorstand des jeweiligen Mitgliedsvereins, also die vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder nach § 26 BGB. Zuständig für alle Schritte auf Vereinsebene.

Geschäftsführendes Präsidium des BSV:
der Vorstand des Badischen Schwimm-Verbandes, im Vereinsregister eingetragener Vorstand nach § 26 BGB. Es wird erst auf Verbandsebene tätig und führt keine eigenen Ermittlungen.

Kinderschutz-Ansprechstelle des BSV:
die vom BSV benannte Ansprechperson für Kinderschutzfragen. Sie ist die Meldeadresse des Verbandes und arbeitet unabhängig von Vereinsinteressen.

1. WAHRNEHMEN

Ein Vorfall kann sein:

- unangemessene Berührungen
- sexualisierte Sprache oder Nachrichten
- auffälliges Verhalten eines Kindes
- übermäßige Nähe eines Erwachsenen
- Angst vor einer bestimmten Person
- Verletzungen ohne plausible Erklärung
- Mobbing oder Demütigung
- Verstöße gegen die Verhaltensregeln

👉 Auch ein „komisches Gefühl" ist ein ausreichender Grund zu handeln.

2. RUHE BEWAHREN – NICHT SELBST ERMITTELN

Bitte unbedingt beachten:

- keine Befragungen wie bei einer Polizei
- kein Versprechen von Geheimhaltung („ich sage niemandem etwas“)
- keine Konfrontation der beschuldigten Person
- keine Information an Eltern des möglichen Täters

Stattdessen:

- zuhören
- ernst nehmen
- danken für das Vertrauen

3. DOKUMENTIEREN

Sofort schriftlich festhalten:

- Datum / Uhrzeit
- Ort
- Beteiligte Personen
- Wortlaut der Aussagen (möglichst wörtlich)
- eigene Beobachtungen
- keine Bewertungen oder Vermutungen!

Dokument vertraulich behandeln!

4. INTERN MELDEN (INNERHALB 24 STUNDEN)

Erste Ansprechperson im Verein:
Kinderschutz- oder Vertrauensperson des Vereins

Falls nicht erreichbar oder betroffen:

Nächste Stufe:
Abteilungsleitung oder Vereinsvorstand

Falls auch dort eine Beteiligung möglich ist oder Unsicherheit besteht:

Verbandsmeldung:
Kinderschutz-Ansprechstelle des Badischen Schwimm-Verbandes (BSV)

Die Kinderschutz-Ansprechstelle informiert das Geschäftsführende Präsidium des BSV nur in dem Umfang, der für Schutzmaßnahmen und verbandsrechtliche Entscheidungen erforderlich ist.

Sonderfälle:
Richtet sich der Verdacht gegen ein Mitglied des Vereinsvorstands, wird die Meldung direkt an die Kinderschutz-Ansprechstelle des BSV gerichtet. Richtet sich der Verdacht gegen die Kinderschutz-Ansprechstelle selbst oder gegen ein Mitglied des Geschäftsführenden Präsidiums des BSV, kann unmittelbar eine externe Fachberatungsstelle eingeschaltet werden (siehe Punkt 5).

5. EXTERN BERATEN (BEI VERDACHT AUF KINDESWOHLGEFÄHRDUNG)

Die zuständige interne Meldestelle (Kinderschutz- oder Vertrauensperson des Vereins bzw. Kinderschutz-Ansprechstelle des BSV) entscheidet über die externe Einschaltung — jede Person darf sich jedoch auch selbst anonym beraten lassen:

Fachberatungsstellen Kinderschutz
(z. B. örtliche Beratungsstelle, Jugendamt, unabhängige Fachstelle)

In akuter Gefahr sofort:
Polizei 110

6. WAS PASSIERT DANACH?

- Schutzmaßnahmen für das Kind haben Vorrang
- beschuldigte Person wird vorläufig nicht eingesetzt (Entscheidung durch den Vereinsvorstand, bei Verbandsmaßnahmen durch das Geschäftsführende Präsidium des BSV)
- keine vereinsinternen Ermittlungen
- weiteres Vorgehen durch Fachstellen/Jugendamt

WICHTIG

Du machst nichts falsch, wenn du meldest.
Du machst möglicherweise etwas falsch, wenn du nicht meldest.

Jeder Verdacht darf gemeldet werden – Beweise sind nicht erforderlich.